

GKV-Szene I

Weitere aktuelle
Meldungen bei
www.adp-medien.de

24.09.2017:
EuGH: Gesundheitsschutz
überragendes Rechtsgut

22.09.2017:
KBV: Kassen verhindern
adäquate Honorierung

21.09.2017:
FVDZ: Keine Wartezeiten
bei Zahnärzten

20.09.2017:
FAQ-Beantwortung zur TI

19.09.2017:
Neue Rechengrößen zur
Sozialversicherung

17.09.2017:
Betriebsbedingte
Kündigung

KZBV: Urteile des LSG Bayern „beruhen auf Fehlinterpretationen“

Die **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)** hat in einer Presseinformation betont, dass das im **Bundesmantelvertrag** fixierte Gutachterverfahren – mit einvernehmlich von Kassen und KZVen bestellten Gutachtern – „bewährt und rechtens“ sei. Anlass für dieses Statement sind zwei aktuelle Urteile des **Landessozialgerichts (LSG) Bayern**, über die wir kürzlich im Informationsdienst „**adp aktuell**“ berichteten (Aktenzeichen L 5 KR 170/15 und L 5 KR 260/16 vom 27. Juni 2017) und bei denen es um vertragszahnärztliche Begutachtungen von Fällen aus der Kieferorthopädie und der Implantologie ging. In der zugehörigen Pressemitteilung des Gerichts heißt es:

„Für die Prüfung der Leistungspflicht in zahnmedizinischen Behandlungsfällen ist oftmals eine Begutachtung erforderlich. Dabei steht es nicht im Belieben der gesetzlichen Krankenkassen, sich einen bestimmten Gutachter oder Gutachterdienst auszuwählen. Das Sozialgesetzbuch bestimmt, dass die Krankenkassen allein den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) mit der Begutachtung beauftragen dürfen [...] Das Landessozialgericht hat in beiden Verfahren entschieden, dass die gesetzlichen Krankenkassen auch zahnmedizinische oder kieferorthopädische Leistungsfälle ausschließlich durch den MDK begutachten lassen dürfen. Die Beauftragung anderer Gutachter oder Gutachterdienste verstößt gegen die gesetzliche Aufgabenzuweisung in § 275 Abs. 1 SGB V sowie gegen den Datenschutz und ist daher rechtswidrig [...]“. Die Revision sei in beiden Fällen nicht zugelassen, so das LSG.

Die KZBV vertritt hierzu dezidiert die Auffassung, dass beide LSG-Urteile „in keiner Weise einer rechtlichen Bewertung standhalten“. Der **Vorsitzende des Vorstands der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), Dr. Wolfgang Eber**, kommt zu der Bewertung, dass die Entscheidungen offenbar „auf Fehlinterpretationen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen“ beruhen. „So verkennt das LSG insbesondere, dass nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers der § 275 SGB V keinen Vorrang vor den bereits jahrzehntelang durchgeführten vertraglichen Gutachterverfahren im zahnärztlichen Bereich haben soll. Ebenso hat der Gesetzgeber die vertraglichen Gutachterverfahren durch das Patientenrechtegesetz sogar noch einmal ausdrücklich bestätigt“, betont KZBV-Chef Eber. Außerdem würden die durch das Gericht aufgeworfenen Fragen des Datenschutzes in keiner Weise nachvollziehbar beantwortet oder gar begründet, sondern ohne tragfähige Ausführungen schlichtweg in den Raum gestellt. *Quellen: PM des LSG Bayern; KZBV-PM vom 18.09.2017*

GKV-Szene II

Auch vom
Bundesrechnungshof
bemängelt

MDK personell schwach auf der Brust

Laut Eingangsstatement einer Kleinen Anfrage der Fraktion **Die Linke** herrscht „bei der Mehrzahl“ der insgesamt 15 **Medizinischen Dienste der Krankenkassen (MDK)** Personalnot. Darauf habe auch schon der **Bundesrechnungshof (BRH)** hingewiesen. Die MDKs müssten daher schon seit mehreren Jahren vermehrt auf externe Gutachter zurückgreifen. So werde die gesetzlich garantierte Unabhängigkeit der Dienste gefährdet. Die Kritik des BRH, dass die MDK nicht hinreichend finanziert seien und deshalb Personalprobleme hätten, sei „nachvollziehbar und wird grundsätzlich geteilt“, schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf diese Kleine Anfrage. Denkbar sei beispielsweise, gesetzlich festzulegen, eine für die MDK verbindliche Richtlinie für den Personalbedarf zu erarbeiten. Eine weitere Richtlinie könne die Beauftragung externer Gutachten regeln. Trotz der berechtigten Kritik des Bundesrechnungshofes seien die MDK jedoch „arbeitsfähig“, heißt es in der Antwort. *Quelle: „ärztenachrichtendienst“ am 25.09.2017*

Approbationsordnung

Entscheidung jetzt
im November?

Abstimmung im Bundesrat (erneut) verschoben

Nachdem der Gesundheitsausschuss im Bundesrat zahlreiche Änderungsempfehlungen zur Novellierung der **Zahnärztlichen Approbationsordnung (ZApprO)** abgegeben hat, wurde die Entschließung für die Sitzung des Bundesrates am 22. September 2017 von der Tagesordnung genommen. Laut **Bundeszahnärztekammer (BZÄK)** wird „dem Wunsch nach vertiefter Nachprüfung“ insbesondere im Hinblick auf Regelungen zu Prüfungsangelegenheiten, zu Notenstufen sowie zu den Zuständigkeiten bei der Famulatur nachgekommen. Aktuell sei mit einer Verschiebung auf Mitte Oktober zu rechnen, da die Ausschüsse des Bundesrats voraussichtlich am 16.10. (Kulturausschuss) und 18.10. (Gesundheitsausschuss) tagen. Das Bundesratsplenum komme vermutlich am 3. November 2017 zusammen. *Quelle: BZÄK-„Klartext“ Nr. 09/17*

GKV-Szene III

Bilanz der GKV
im 1. Halbjahr 2017

Finanzreserven der Kassen auf 17,5 Mrd. Euro gestiegen

Die gesetzlichen Krankenkassen haben laut Mitteilung des **Bundesgesundheitsministeriums (BMG)** im 1. Halbjahr des Jahres 2017 einen Überschuss von rund 1,41 Milliarden Euro erzielt. Der Überschuss des 1. Quartals in Höhe von 612 Millionen Euro habe sich somit mehr als verdoppelt. Damit seien die Finanzreserven der Krankenkassen bis Mitte 2017 auf rund 17,5 Milliarden Euro gestiegen, verkündete das BMG.

Einnahmen in Höhe von rund 116,4 Milliarden Euro standen Ausgaben von rund 115 Milliarden

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Mehr als Factoring. Zahnärzte für Zahnärzte. Wir kümmern uns für Sie um: Factoring und Inkasso + **GOZ und BEMA** + Einwände der Kostenerstatter + Abrechnung bei Personalausfall + **Teilzahlungsangebote für Patienten**
Mehr unter www.die-za.de oder telefonisch unter 0800 92 92 582

Vertragszahnärztliche
Behandlung plus 3,9 Prozent

Euro gegenüber. Damit sind die Einnahmen der Krankenkassen um 4,3 Prozent und die Ausgaben insgesamt um 3,7 Prozent gestiegen. 2016 hatten die Krankenkassen im 1. Halbjahr einen Überschuss von 598 Millionen und im Gesamtjahr von 1,62 Milliarden Euro ausgewiesen.

Bei den Ausgaben für zahnärztliche Behandlung sei ein absoluter Anstieg von 3,9 Prozent (je Versicherten 2,7 Prozent) zu verzeichnen und beim Zahnersatz von 1,0 Prozent (je Versicherten minus 0,2 Prozent), heißt es in der Pressemitteilung des BMG. Da bei den Krankenkassen für das 1. Halbjahr bei Ärzten und Zahnärzten noch keine Abrechnungsdaten der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen vorlägen, hätten die ausgewiesenen Veränderungsdaten jedoch im wesentlichen nur Schätzcharakter. *Quelle: BMG am 8. September 2017*

GKV-Szene IV

Krankenkasse muss Fotos löschen

Auszug aus dem Urteil des **Sozialgerichts Berlin** (208. Kammer) vom 27. Juni 2017, Az.: S 208 KR 2111/16:

Leitsatz:

1. Sobald eine Krankenkasse die elektronische Gesundheitskarte mit einem Lichtbild des Versicherten ausgestellt hat, hat die Krankenkasse das Lichtbild zu löschen.
2. Die Speicherung des Lichtbildes bzw. die Kenntnis des äußeren Erscheinungsbildes eines Versicherten ist für die Krankenkasse nur bis zur Ausstellung der elektronischen Gesundheitskarte notwendig.
3. Die fortwährende Speicherung kann nicht damit begründet werden, dass auf diese Weise im Bedarfsfall die Ausstellung einer Ersatzkarte erfolgen kann.

Speicherung für
Ersatzkarte kein Argument

Tenor:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 14.07.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.10.2016 verurteilt, die ihr bisher und zukünftig überlassenen Lichtbilder sowie etwa angefertigte Kopien nach der einmaligen Anfertigung einer elektronischen Gesundheitskarte unverzüglich zu löschen. Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten. *Quelle: SG Berlin*

Steuern I

Ermäßigter Steuersatz bei Abfindungszahlungen

Abfindungszahlungen an Arbeitnehmer unterliegen einer ermäßigten Besteuerung, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber ausgeht oder wenn der Arbeitnehmer beim Abschluss eines Aufhebungsvertrages unter einem nicht unerheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen oder tatsächlichen Druck oder zumindest in einer Konfliktlage zur Vermeidung von Streitigkeiten gehandelt hat.

Mehrere Voraussetzungen
müssen erfüllt sein

Nach Ansicht des **Finanzgerichts Münster** reicht es für die Annahme einer Konfliktsituation aus, dass eine gegensätzliche Interessenlage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht, zu deren Entstehung beide Konfliktparteien beigetragen haben und die im Konsens gelöst wird. Es spielt hierbei keine Rolle, wer der Hauptverursacher für die Entstehung der Konfliktlage ist.

Für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist eine weitere Voraussetzung, dass die Entschädigungszahlung zu einer „Zusammenballung von Einnahmen“ innerhalb eines Veranlagungszeitraums führt. *Quelle: Magazin „Der Steuerzahler“ (Bund der Steuerzahler), Ausgabe 09/17 unter Bezug auf Urteil des Finanzgerichts Münster vom 17. März 2017 (Az.: 1 K 3037/14 E; Aktenzeichen des Revisionsverfahrens beim BFH: IX R 16/17)*

Steuern II

Verbilligte Wohnungsvermietung an Angehörige

Eine Einkünfteabsicht fehle, wenn eine Wohnung einem Angehörigen zu einem Mietzins von weniger als 75 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete überlassen wurde. Die geltend gemachten Werbungskosten seien entsprechend anteilig zu kürzen. So entschied das **Finanzgericht Düsseldorf** (Az. 11 K 3115/14).

Kürzung des
Werbungskostenabzugs

Die Kläger hatten ihre Eigentumswohnung an ihren Sohn verbilligt vermietet. Sie gaben an, dass seit Beginn der Vermietung der vereinbarte Mietzins die Schwelle von 75 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete überschreite. Das Finanzamt erkannte die Werbungskosten in dieser Höhe wegen fehlender Einkünfteerzielungsabsicht nicht an.

Die dagegen erhobene Klage wies das Finanzgericht ab. Die gezahlte Miete betrage nur 72,43 % der ortsüblichen Marktmiete, da bei deren Ermittlung entgegen der Ansicht der Kläger ein Zuschlag für die überlassene Einbauküche, die Waschmaschine und den Trockner zu berücksichtigen sei. Die Einkünfteerzielungsabsicht bestehe nur insoweit. Daher seien die Werbungskosten anteilig nur in dieser Höhe zu berücksichtigen. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG*

Steuern II

Fristlose Kündigung nach Herausgabe von Patientendaten

Das **Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg** entschied, dass die außerordentliche Kündigung einer Arzthelferin, die Patientendaten an Dritte weitergeleitet hatte, rechtmäßig war. Einer vorherigen Abmahnung habe es nicht bedurft, denn für Mitarbeiter einer Arztpraxis gälten strenge Verschwiegenheitspflichten, die hier verletzt worden seien (Az. 12 Sa 22/16). Die gekündigte MFA hatte gegen die Kündigung geklagt und die Meinung vertreten, dass eine Abmahnung ausgereicht hätte. Das Gericht hielt die Kündigung jedoch für rechtmäßig. Der Arztpraxis sei es aufgrund des Verhaltens der Mitarbeiterin nicht mehr zumutbar gewesen, das Arbeitsverhältnis aufrecht zu erhalten – auch nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist. Das Einhalten der ärztlichen Schweigepflicht sei für das erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt grundlegend und somit für Mitarbeiter der Praxis bindend. *Quelle: LArbG Baden-Württemberg; Datenbank*

Weiterbeschäftigung
nicht zumutbar